



**Gemeinde Muhlen**

---

**Reglement  
über die Videoüberwachung  
in der Gemeinde Muhlen**

vom 22. Januar 2018

Von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz genehmigt am 25. Januar 2018.

## INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Zweck der Überwachung .....	3
§ 2	Zuständige Personen .....	3
§ 3	Überwachungsperimeter .....	3
§ 4	Überwachungszeiten, Hinweistafeln .....	3
§ 5	Auswertung .....	4
§ 6	Speicherungsdauer und Vernichtung .....	4
§ 7	Informationspflicht .....	4
§ 8	Weitergabe von Videoaufzeichnungen .....	4
§ 9	Inkrafttreten .....	4

Der Gemeinderat Muhen erlässt gestützt auf § 37 Abs. 2, lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Reglement:

## **§ 1 Zweck der Überwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung der Schulanlagen

- a) Schulhaus Nord
- b) Schulhaus Ost
- c) Mehrzweckgebäude
- d) Schulhaus und Turnhalle Süd
- e) Umgebungsbereich der genannten Gebäude

dient dem Zweck, Sachbeschädigungen, grobe Verunreinigungen, Einbrüche, Diebstähle und/oder Gewaltdelikte zu verhindern und zu ahnden.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung des Entsorgungsplatzes Färbergasse dient dem Zweck, die illegale Abfallentsorgung zu verhindern und zu ahnden.

## **§ 2 Zuständige Personen**

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden beauftragt:

- für die Schulanlagen: der Leiter Schulhauswarte
- für den Entsorgungsplatz Färbergasse: Bauverwalter

<sup>2</sup> Zur Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 sind befugt:

- für die Schulanlagen: Schulleiter/in oder Gemeindeschreiber/in
  - für den Entsorgungsplatz Färbergasse: Gemeindeschreiber/in und Gemeindeschreiber-Stv.
- Für die Auswertung können die Personen gemäss § 2 Abs. 1 beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die technische Wartung erfolgt durch eine externe Firma. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

## **§ 3 Überwachungsperimeter**

Die Videokameras sind so einzustellen, dass die unter § 1 genannten Gebäude und Anlagen sowie die weitere Umgebung 3 m darüber hinaus erfasst werden. Ohne schriftliche Zustimmung der Betroffenen darf kein Privatgrund erfasst werden.

## **§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafeln**

<sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt zu folgenden Zeiten:

Werktags:	16:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Wochenenden:	Freitag, 16:00 Uhr, bis Montag, 08:00 Uhr
Feiertage:	16:00 Uhr des Vortages bis 08:00 Uhr des folgenden Tages
Schulferien:	24h oder nach Bedarf

<sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Bei den Schulanlagen:

**Diese Anlage wird videoüberwacht.**

Auskunftsstelle: Schulleitung Muhen

Beim Entsorgungsplatz Färbergasse:

**Diese Anlage wird videoüberwacht.**

Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei Muhen

## **§ 5 Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinn von § 1 festgestellt, kann eine personenbezogene Auswertung durchgeführt werden.

## **§ 6 Speicherdauer und Vernichtung**

- <sup>1</sup> Sind keine Widerhandlungen festzustellen, werden die Aufzeichnungen nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen automatisch überschrieben.
- <sup>2</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

## **§ 7 Informationspflicht**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

## **§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Muhen, 22. Januar 2018

**GEMEINDERAT MUHEN**

Gemeindeammann    Gemeindeganzreiberin

Andreas Urech

Corinne Schär